

VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.1

Abänderungsanträge – endgültige Version

Rot = Änderungen der Redaktionskommission

an in—Rechten und Würde gleich

gleichberechtigt-sind. Die Souveränität liegt

beim Volk, welche sie direkt oder indirekt

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
Präambel	Abunderungsuntrag
Praamper	
Im Namen Gottes des Allmächtigen! Wir, das Walliser Volk, frei und souverän, Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur, Im Bewusstsein unserer Geschichte und der Stellung des Platzes des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahrzunehmen, Entschlossen, eine solidarische Gesellschaft zu stärken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit, Geben uns folgende Verfassung:	Minderheit M-P.01 (Lovey, Bonnard, Curdy, Kuonen-Eggo) Im Namen Gottes des Allmächtigen! Wir, das Walliser Volk, frei und souverän, die wir an Gott glauben oder unsere Werte aus anderen Quellen schöpfen A-P.02 – Vuille, Caloz Im Namen Gottes des Allmächtigen! Und mit Achtung der Gewissens- und Glaubensfreiheit eines jeden Einzelnen, Antrag der Kommission: Ablehnen A-P.03 – Clerc Im Namen Gottes des Allmächtigen! Unter dem göttlichen Blick, im Angesicht der Schöpfung, Wir, das Walliser Volk, frei und souverän, Antrag der Kommission: Ablehnen A-P.04 – UDCVR Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur Schöpfung, Antrag der Kommission: Ablehnen A-P.05 – Perruchoud Betrifft nur den französischen Text Antrag der Kommission: Ablehnen A-P.06 – G. Schmid In Dankbarkeit für unser schönes Land und in Ehrfurcht vor der uns anvertrauten Aufgabe. Stelle innerhalb der Präambel je nach Beschluss zur Minderheit M-P.01 und zu den Abänderungsanträgen A-P.02 – Vuille, Caloz und A-P.03 – Clerc)
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	
	A_100 07 _ LIDCVP
Art. 100 Republik und Kanton Wallis ¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft. ² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger	A-100.07 – UDCVR ² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger an Rechten, Pflichten und Würde gleich sind Antrag der Kommission: Ablehnen

A-100.08 - UDCVR

basieren auf dem Gesetz.

Antrag der Kommission: Ablehnen

³ ... Die <u>Seine</u> Handlungen seiner Behörden und Vertreterinnen und Vertreter

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
durch seine Behörden ausübt. Die	<u>A-100.09 – PDCVr</u>
Gewaltenteilung ist gewährleistet. ³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die	³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die Handlungen seiner Behörden und Vertreter basieren auf dem Gesetz.
Handlungen seiner Behörden und	Antrag der Kommission: Ablehnen
Vertreterinnen und Vertreter basieren auf	Antrag der Kommission. <u>Ablemen</u>
dem Gesetz.	
Art. 101 Gliederung des Kantons	A-101.10 – Perruchoud
¹ Der Kanton Wallis besteht aus Gemeinden	² Der Grosse Rat bestimmt <u>die Anzahl und</u> das Gebiet der Regionen und ihren
und Regionen. ² Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der	Hauptort.
Regionen und ihren Hauptort.	^{3 (neu)} Der Kanton ist jedoch in drei politische Regionen unterteilt, die sich aus den historischen Bezirken zusammensetzen, nämlich:
·	a) Das Oberwallis, welches die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk
	umfasst; b) Das Mittelwallis, welches die Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis
	umfasst;
	c) Das Unterwallis, welches die Bezirke Martinach, Entremont, Saint-
	Maurice und Monthey umfasst. Antrag der Kommission: Ablehnen
	mady do Rommood m
	A-101.11 – CVPO / PS-GC
	² Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der Regionen und ihren Hauptort .
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-101.12 – CVPO
	² Das Gebiet der Regionen <i>(und ihr Hauptort – siehe A-101.11)</i> wird durch das
	Gesetz festgelegt.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 102 Hauptstadt	A-102.13 – Perruchoud
Sitten ist die Hauptstadt des Kantons	² Insofern es eine effiziente Organisation erlaubt, sind Verwaltungsdienststellen
Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.	und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt. **Antrag der Kommission: Ablehnen** Ablehnen
² Verwaltungsdienststellen und öffentlich-	mady do Rommoorom <u>moonas.</u>
rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.	<u>A-102.14 – UDCVR</u>
Voltoni.	² Verwaltungsdienststellen <u>Organe der Verwaltung</u> und
	Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 103 Wappen	
Das Wappen ist: Gespalten von Silber und	
Rot mit dreizehn 13-pfahlweise vier-4, fünf-5, vier-4 gestellten fünfstrahligen Sternen in	
gewechselten Farben.	
	Minderheit M-103a (Léger, Stalder, Bonvin Alex, Zurbriggen Fabian,
	Roduit)
	Art. 103a (<i>neu</i>) Walliser Hymne
	Die offizielle Walliser Hymne besteht aus dem Text des Liedes «Wallis, unser Heimatland» und der Musik des «Marignano-Marsches».
	riematiand/ und der wusik des «wanghano-warsches».
Art. 104 Aussenbeziehungen	<u>A-104.15 – VERTS</u>
Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Alpen- und Grenzregionen zusammen.	sowie mit den Alpen und Grenzregionen <u>Alpenregionen und Regionen</u>
	<u>ausserhalb der Landesgrenzen</u> zusammen. Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
-	
	<u>A-104.16 – UDCVR</u>
	^{2 (neu)} Er überträgt dem Bund nur dann neue Kompetenzen, wenn dies zwingend notwendig ist.
	Antrag der Kommission: Ablehnen

Autikal day Kammisaian	Abändorungoontrog
Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
	A-104.17 – UDCVR 3 (neu) Sofern es die Interessen des Wallis erfordern, ergreift der Staat die geeigneten Massnahmen, um Teile der Souveränität zurückzugewinnen, die er an eine höhere Ebene delegiert hätte, Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 105 Staatsziele	A-105.18 – VERTS
Die Staatsziele sind:	b) die Förderung des Gemeinwohls <u>und</u> der Gerechtigkeit und des inneren
a) die Garantie der Grundrechte;	Zusammenhalts;
b) die Förderung des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit und des inneren Zusammenhalts;	b ^{bis}) der kantonale Zusammenhalt unter Achtung der kulturellen Vielfalt; **Antrag der Kommission: Ablehnen** Antrag der Kommission: Ablehnen**
c) die Achtung der Menschenwürde;	A-105.19 – UDCVR
d) die Anerkennung der Familien und Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht;	d) der Schutz und die Unterstützung der Familie als Basisgemeinschaft der Gesellschaft, welche für die Entfaltung jedes ihrer Mitglieder notwendig sind.
 e) der Schutz der Bevölkerung; f) die Garantie der sozialen Sicherheit; g) die Erhaltung der Umwelt und der 	Antrag der Kommission: Ablehnen
g) die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen; h) die Garantie des Eigentums;	A-105.20 – PS-GC g) die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen <u>und die Erreichung</u> der Klimaneutralität;
i) die Verteidigung der Rechte des Kantons in der Eidgenossenschaft.	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-105.21 – VERTS g ^{bis}) die nachhaltige Entwicklung; Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-105.22 – VLR j) ^(neu) die Förderung und Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung. Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
	<u>A-105.23 – CVPO</u> i) die Verteidigung der Rechte <u>und Interessen</u> des Kantons in der Eidgenossenschaft.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-105.24 – Perruchoud
	Die Reihenfolge der Staatsziele wie folgt ändern:
	a) die Förderung des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit und des inneren
	Zusammenhalts; b) die Verteidigung der Rechte des Kantons in der Eidgenossenschaft;
	c) der Schutz der Bevölkerung;
	d) die Garantie der Grundrechte; e) die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
	f) die Achtung der Menschenwürde;
	g) die Anerkennung der Familien und Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht;
	h) die Garantie der sozialen Sicherheit; i) die Garantie des Eigentums.
	Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 106 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Gesetz.; es Es muss im öffentlichen Interesse liegen; es und folgt den Regeln von Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit und Transparenz.

- ² Es befolgt einfache Verfahren.
- ³ Es wendet das Subsidiaritäts- und das Effizienzprinzip an.

A-106.25 – Perruchoud

Betrifft nur den französischen Text **Antrag der Kommission**: <u>Ablehnen</u>

A-106.26 - CVPO

- ² Es befolgt einfache und effiziente Verfahren.
- ³ Es wendet das Subsidiaritäts- und das Effizienzprinzip an.

Zurückgezogen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-106.27 – Perruchoud ² Streichen Anton der Kammingiere Ablahman
	Antrag der Kommission: Ablehnen A-106.28 – VLR
	Das Handeln des Staates beruht auf dem Gesetz.; es Es muss im öffentlichen Interesse liegen; es und folgt den Regeln von Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit und Transparenz. Es befolgt einfache Verfahren. Es muss im öffentlichen Interesse liegen und
	den Regeln von Treu und Glauben, der Verhältnismässigkeit, Transparenz, Subsidiarität und Effizienz folgen. 3 Es wendet das Subsidiaritäts und das Effizienzprinzip an.
	Antrag der Kommission: Ablehnen A-106.29 – PDCVr
	¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Gesetz.; es Es muss im öffentlichen Interesse liegen; es und den Regeln von Treu und Glauben <u>und der</u> Verhältnismässigkeit und Transparenz folgen.
	³ Es wendet das Subsidiaritäts-,-und das Effizienz- <u>und das Transparenz</u> prinzip an. <i>Antrag der Kommission:</i> <u>Ablehnen</u>
Art. 107 Ausgewegene Vertretung von Frauen und Männern Der Staat fördert eine ausgewegene Vertretung von Frauen und Männern.	A-107.30 – CSPO (Titel) Vertretung von Frauen und Männern der Geschlechter Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-107.31 – PS-GC / AC / VERTS Der Staat fördert strebt eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens an. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-107.32 – ZUK-VS Der Staat fördert garantiert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-107.33 – Perruchoud Der Staat fördert eine ausgewogene gerechte Vertretung von Frauen und Männern. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-107.34 – UDCVR Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 108 Pflichten und Verantwortung ¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen. ² Sie nimmt ihre Verantwortung Mitverantwortung gegenüber sich selber selbst, der Gemeinschaft sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr. ³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter, der öffentlichen und Dienstleistungen sowie und der natürlichen Ressourcen.	A-108.35 – Cretton, Farquet, Gianadda ² Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-108.36 – Perruchoud 2 sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-108.37 – Perruchoud ³ Sie sorgt für eine angemessene <u>und sparsame</u> Nutzung Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	<u>A-108.38 – CVPO</u>
	³ Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 109 Kantonaler Zusammenhalt ¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit und seine regionalen Besonderheiten. ² Er fördert die Solidarität zwischen Berg-	A-109.39 – VLR ¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche die Minderheiten, im Besonderen seine sprachliche Minderheit, und seine regionalen Besonderheiten. Antrag der Kommission: Ablehnen
und Talbevölkerung. ³ Er gewährt den am meisten gefährdeten Personen und Gruppen besonderen Schutz.	A-109.40 – Perruchoud 1 Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit Eigenheit und Antrag der Kommission: Ablehnen
⁴ Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft.; er Er sorgt für die Lebensqualität der Bevölkerung Einwohner. ⁵ Er gewährleistet die Mobilität und die Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet.	A-109.41 – G. Schmid 1 Er berücksichtigt seine sprachlichen Minderheit und seine regionalen Besonderheiten. Antrag der Kommission: Annehmen
Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet. ⁶ Er fördert die Kultur und die Künste und schützt das Kulturerbe. ⁷ Er fördert die Freiwilligenarbeit und unterstützt das soziale Engagement. ⁸ Er organisiert die öffentliche Bildung und die öffentliche Gesundheit.	A-109.42 – CSPO ³ Er gewährt den am meisten gefährdeten Personen und Gruppen besonderen Schutz. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.43 – CVPO ⁴ Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.44 – CVPO 4 Er sorgt für die Lebensqualität der Bevölkerung. 4bis (neu) Er sorgt für die Lebensqualität der Bevölkerung. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.45 – Perruchoud ⁵ Er gewährleistet die Mobilität und die Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet . Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.46 – VLR ⁵ Verschiebung von Abs. 5 unter Art. 105 (Staatsziele) Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.47 – VLR 6 Verschiebung von Abs. 6 unter Art. 105 (Staatsziele) Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.48 – VERTS ⁷ Er fördert unterstützt die Freiwilligenarbeit und unterstützt das soziale Engagement. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.49 – UDCVR 8 Er organisiert die öffentliche Bildung und die öffentliche Gesundheit und gewährleistet die Freiheit der Privatschulen. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-109.50 – VLR 8 Verschiebung von Abs. 8 unter Art. 105 (Staatsziele) Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission <u>Abänderungsantrag</u> Art. 110 Sprachen A-110.51 - AC¹ Französisch und Deutsch sind die ³ Sie unterstützen anerkennen die Dialekte, und die Patois und die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons Gebärdensprachen. in der Gesetzgebung, der Justiz und der Antrag der Kommission: Ablehnen Verwaltung. ² Kanton und Gemeinden fördern das A-110.52 – Perruchoud Erlernen der Amtssprachen und den ³ Sie berücksichtigen die Vernakularsprachen. Sprachaustausch zwischen dem Antrag der Kommission: Ablehnen deutschen französischen und dem Sprachgebiet. ³ Sie unterstützen die Dialekte und die A-110.53 – Vuagniaux / Farquet, Gianadda, Raemy Patois. ³ Sie unterstützen die Dialekte und die Patois sowie die Gebärdensprachen. ⁴ Sie unterstützen die Initiativen der anderen Antrag der Kommission: Ablehnen Sprachgemeinschaften. ⁵ Jede Person kann sich in der Amtssprache <u> A-110.54 – ZUK-VS</u> ihrer Wahl an die für den ganzen Kanton ⁴ Sie unterstützen die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften. zuständigen Behörden wenden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-110.55 - SVPO / UDCVR ⁴ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-110.56 - PS-GC 5 ... ihrer Wahl an die für den ganzen Kanton zuständigen kantonalen Behörden Antrag der Kommission: Ablehnen **KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN** Art. 111 Religionsfreiheit A-111.57 - SVPO ¹ Die Religions- und Gewissensfreiheit ¹ Die Religions- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit sind sowie die Kultusfreiheit sind gewährleistet gewährleistet und geschützt. und geschützt. Antrag der Kommission: Ablehnen ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre Überzeugung frei zu wählen und A-111.58 - G. Schmid allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu ¹ Die Religions- und Gewissensfreiheit sowie die ... bekennen. Zurückgezogen ³ Jede Person hat das Recht, der Kirche oder Gemeinschaft ihrer Wahl beizutreten <u> A-111.59 – Perruchoud</u> und sie zu verlassen. ⁴ Zwang oder Druck in ⁴ Zwang in Glaubens- und Gewissensfragen ist verboten. Antrag der Kommission: Ablehnen A-111.60 - G. Schmid ⁴-Streichen

A-111.61 - VLR

Streichen (ganzer Artikel, da bereits unter Art. 214 vorgesehen)

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 112 Kirchen und Religionsgemeinschaften

- ¹ Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.
- ² Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl.
- ³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

A-112.62 - PS-GC

Zurückgezogen

¹ Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-112.63 – VLR

³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln <u>und subsidiär,</u> für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Antrag der Kommission: Ablehnen

Autikal day Kammissian	Ahändarungaantrag
Artikel der Kommission	Abänderungsantrag A-112.64 – SVPO / Perruchoud
	 ³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes. Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
	A-112.65 – G. Schmid 3 für die Erhaltung und Weitergabe des religiösen Erbes. Zurückgezogen
Art. 113 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen 1 Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt. 2 Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung. 3 Der Staat ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Budgets und Konten der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten, auf Richtigkeit und Transparenz überprüft werden. 4 Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.	A-113.66 – PS-GC 2 Der-Staat und Gemeinden gewährt gewähren ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung und üben die Aufsicht über sie aus. Antrag der Kommission: Ablehnen A-113.67 – AC/PS-GC / VERTS 2 Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel-trägt im Rahmen seiner Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung bei. 2bis (neu) Die kultischen Aktivitäten liegen in der ausschliesslichen Verantwortung der Kirchen und werden von diesen finanziert. Antrag der Kommission: Ablehnen A-113.68 – PS-GC 3 Der-Staat und Gemeinden ergreift ergreifen geeignete Massnahmen Antrag der Kommission: Ablehnen A-113.69 – G. Schmid 3 Der Staat ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Budgets und Konten Rechnungen der Kirchen und Pfarreien Kirchgemeinden, die Zurückgezogen A-113.70 – Perruchoud 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-113.71 – VLR 4 Das Gesetz legt die Leistungen des Staates-und der Gemeinden fest. Antrag der Kommission: Ablehnen A-113.72 – G. Schmid 4 Streichen (siehe Art. 115 Abs. 3)
	A-113a.73 – VLR Art. 113a (neu) Kultusausgaben 1 Das Gesetz legt die Kultusausgaben fest. 2 Mit Ausnahme der Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Kultstätten können sie nur durch den Steueranteil finanziert werden, der auf der Grundlage einer freiwilligen, jährlich erneuerten Erklärung des Steuerpflichtigen erhoben wird. 3 Der auferlegte Steueranteil wird detailliert ausgewiesen und dem betroffenen Steuerpflichtigen mitgeteilt. Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 114 Religionsgemeinschaften ¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht. ² Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen.	A-114.74 – Perruchoud ¹ Die <u>anderen</u> Religionsgemeinschaften Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>

Artikel der Kommission

³ Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihres Bestehens, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz verbunden.

<u>Abänderungsantrag</u>

A-114.75 - PS-GC

² Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses <u>einer Institution von öffentlichem Interesse</u> verleihen.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-114.76 - CVPO (siehe auch Art. 115 Abs. 1)

² Auf deren Gesuch <u>hin</u> kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen <u>sie als juristische Personen des öffentlichen Rechtsanerkennen.</u>

Zurückgezogen

A-114.77 – Perruchoud (siehe auch Art. 115 Abs. 1)

² Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen auf der Grundlage eines Gesetzes ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-114.78 – VLR

³ Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihres Bestehens, der Achtung der demokratischen Grundsätze <u>Rechtsordnung</u> und der finanziellen Regeln der Transparenz verbunden.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-114.79 - Cretton, Duc Bonvin, Farguet, Gianadda, Rochel

³ Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihres Bestehens, <u>und</u> der Achtung der demokratischen Grundsätze <u>Rechtsordnung</u> und der finanziellen Transparenz <u>Transparenzregeln</u> verbunden.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-114.80 - UDCVR

3 Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 115 Organisation und Autonomie

- ¹ Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.
- ² Die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

A-115.81 – PS-GC

¹ Die anerkannten Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Interesses bilden Gegenstand eines Gesetzes.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-115.82 - CVPO

¹-Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses Rechts wird ein eigenes Gesetz erlassen.

Zurückgezogen

A-115.83 – Perruchoud

¹ Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-115.84 – SVPO</u>

Streichen (ganzer Artikel)

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-115.85 - G. Schmid

- ¹ Streichen (siehe Abs. 4 neu)
- ²-Die öffentlich rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung Gewährleistung des konfessionellen öffentlichen Friedens selbständig.
- ³_(neu)</sup> Die öffentlich-rechtlichen Pfarreien und Ortskirchen organisieren sich in Kirchgemeinden.
- 4_(neu) Für jede <u>alle</u> anerkannte<u>n</u> Kirchen oder Religionsgemeinschaft<u>en</u> des öffentlichen Interesses wird ein eigenes <u>einheitliches</u> Gesetz geschaffen.

Zurückgezogen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-115a.86 – G. Schmid Art. 115a Kirchgemeinden 1 In den Kirchgemeinden obliegen den Stimmberechtigten mindestens die Wahl der Organe, der Erlass von wichtigen Rechtssätzen, die Festsetzung des Voranschlages mit Steuerfuss und die Genehmigung der Rechnung. 2 Für die Erfüllung kirchlicher Tätigkeiten können die Kirchgemeinden Steuern und Gebühren erheben. 3 Die Steuerpflicht und erhebung richten sich nach der kantonalen Steuergesetzgebung. 4 Die Kirchgemeinden können fusionieren oder sich auflösen. Zurückgezogen
REVISION DER VERFASSUNG	
Art. 116 Grundsätze ¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. ² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt. ³ Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen. ⁴ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.	A-116.87 – Perruchoud 2 der gültigen Stimmen entschieden. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-116.88 – UDCVR 3 Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-116.89 – CVPO 3-Streichen Zurückgezogen 4-Streichen Zurückgezogen
Art. 117 Volksinitiative 1 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens. 2 Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. 3 Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.	A-117.91 - CVPO (Titel) Volksinitiative für eine Verfassungsrevision Zurückgezogen A-117.92 - VLR ² Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren einem Jahr nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Antrag der Kommission: Ablehnen A-117.93 - PS-GC ² zu unterbreiten, sofern mit dem Initiativkomitee nichts anderes vereinbart wurde. Antrag der Kommission: Ablehnen A-117.94 - Perruchoud ³ um ein Jahr verlängern, falls er beschlossen hat beschliesst, der Initiative Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 118 Parlamentarische Initiative ¹ Der Grosse Rat kann auch von sich aus eine Total- oder Teilrevision der Verfassung vorschlagen. ² Die Abänderungen bilden zuerst Gegenstand einer Debatte über die	A-118.95 – CVPO ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Zweckmässigkeit gefolgt von zwei Lesungen über den Inhalt.	
Art. 119 Totalrevision 1 Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. 2 In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat, revidiert werden soll. 3 Im Falle der Annahme ernennt der Grosse Rat oder der Verfassungsrat eine repräsentative Kommission aus seinen Mitgliedern, die einen Vorentwurf ausarbeitet.	A-119.96 – Perruchoud 2 nach den gleichen Regeln und der gleichen Zusammensetzung wie der Grosse Rat, revidiert werden soll. Antrag der Kommission: Ablehnen A-119.97 – PS-GC 2 oder von einem Verfassungsrat, der nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat gewählt wird, revidiert werden soll. Antrag der Kommission: Annehmen A-119.98 – VLR / CVPO / PS-GC / AC / VERTS / ZU-VS / G. Schmid 3 Streichen Antrag der Kommission: Annehmen A-119.99 – AC 4 (new) Alle 25 Jahre prüft der Grosse Rat die Zweckmässigkeit einer Totalrevision der Verfassung. Wenn er es für angebracht hält, unterbreitet er dem Volk einen Antrag auf Totalrevision. Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 120 Teilrevision 1 Die Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein. 2 Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird dem Volk zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenvorschlag des Grossen Rates vorgelegt. 3 Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, spricht sich das Volk über folgende drei Fragen aus: a) Wollen Sie die Volksinitiative annehmen? b) Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen? c) Falls beide Vorlagen eine Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?	A-120.100 – PS-GC 1 Vor Beginn der Unterschriftensammlung erklärt der Grosse Rat die Initiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) übergeordnetes Recht respektiert wird; b) die Einheit der Form und der Materie beachtet wird; c) die Initiative durchführbar ist; d) sie in den Bereich eines Rechtsakts fällt, der Gegenstand einer Initiative sein kann. Antrag der Kommission: Ablehnen A-101.101 – PDCVr 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-120.102 – Perruchoud 3 c) soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten gelten. Antrag der Kommission: Ablehnen
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	

¹ Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab deren Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit ist das bisherige Recht weiterhin in Kraft.

¹ <u>Unter Vorbehalt von Absatz 2 tritt Die</u> die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab deren Annahme ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-121.104 - CVPO

² Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit ist das bisherige Recht weiterhin in Kraft.

Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-121.105 - Cretton, Farquet, Gianadda
	² Die nach dieser Verfassung erforderlichen Gesetzesänderungen werden ohne Verzug, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten, erlassen. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-121.106 – PS-GC 3 (neu) Im Falle einer Totalrevision begleitet eine Kommission die Umsetzung der neuen Verfassung. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-110ad.107 – G. Schmid (neues Kapitel)
	KULTUR
	Antrag der Kommission: Nichteintreten
	Art. 110a (neu) Kulturfreiheit
	Die freie Teilhabe an der Kultur und am kulturellen Leben ist gewährleistet.
	Art. 110b (neu) Kultur
	¹ Der Staat trägt der geistigen Dimension des Menschen Rechnung.
	² Er anerkennt den Beitrag der Kultur zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl.
	³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung und Weitergabe des kulturellen Erbes.
	Art. 110c (neu) Kulturgemeinschaften
	¹ Die Kulturgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.
	² Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen, sofern sie sich in einem kantonalen Dachverband organisieren.
	³ Jede Person hat das Recht, einer Kulturgemeinschaft ihrer Wahl beizutreten und sie zu verlassen.
	Art. 110d (neu) Organisation und Autonomie
	¹ Der anerkannte Kulturdachverband organisiert sich unter Achtung der Rechtsordnung selbständig.
	² Für die Kultur und den anerkannten Kulturdachverband des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.